

# Jugendordnung der Hamburger Turnerschaft von 1816 r.V.

Die Jugend der Hamburger Turnerschaft von 1816 r.V., nachfolgend HT16-Jugend genannt, wird gebildet durch die Mitglieder der Hamburger Turnerschaft von 1816 r.V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Die Aufgaben der HT16-Jugend sind

- Förderung der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Förderung des Wettkampfsports als Teil der Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Förderung der internationalen Verständigung
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- und sie bekennt sich zum aktiven Kampf gegen sexualisierte Gewalt im Sport.

Diese Jugendordnung bildet die Grundlage für die gesamte Jugendarbeit der Hamburger Turnerschaft von 1816 r.V. Die HT16-Jugend entscheidet über die zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. In allen durch diese Jugendordnung nicht geregelten Punkten gilt sinngemäß die Satzung der Hamburger Turnerschaft von 1816 r.V.. Die in der Jugendordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Die Organe der HT16-Jugend sind:

1. Der Jugendwart
2. Die Jugendversammlung

## 1. Jugendwart

Der Jugendwart (Mindestalter 18 Jahre) ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.

Zu den Aufgaben des Jugendwartes gehören insbesondere:

- Die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit, vor allem überfachliche Interessen.
- Die sportfachliche Jugendarbeit, soweit diese nicht von den Abteilungen allein durchgeführt wird.
- Die überfachliche Jugendarbeit
- Die Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand
- Die Vertretung der Vereinsjugend gegenüber der Hamburger Sportjugend, dem Landesjugendring und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

Zur Unterstützung des Jugendwartes kann durch diesen ein Jugendausschuss mit bis zu 10 Beisitzern gebildet werden. Der Jugendausschuss unterstützt den Jugendwart bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben

## 3. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der HT16-Jugend. Die Jugendversammlung besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- Dem Jugendwart
- den Delegierten der Abteilungen nach dem folgendem Schlüssel:

Jede Abteilung der Hamburger Turnerschaft von 1816 r.V. erhält eine Anzahl von

Stimmen für die Jugendversammlung nach folgendem Schlüssel:

<u>Anzahl der jugendlichen Mitglieder</u>	<u>Stimmen für die Jugendversammlung</u>
bis zu 50	2
bis zu 100	3
bis zu 150	4
bis zu 200	5
bis zu 250	6
ab 300	7

Maßgebend sind die letzte Mitgliedermeldung beim HSB sowie ergänzend die Unterlagen der Geschäftsstelle.

Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- Entlastung des Jugendwartes
- Wahl des Jugendwartes
- Beschlußfassung über Änderungen der Jugendordnung
- Beschlußfassung über Anträge

Die ordentliche Jugendversammlung findet zweijährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegenden Anträge einberufen. Die Leitung hat der Jugendwart.

Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden. Die Leitung hat der Jugendwart.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist und dies durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt ist.

Die Beschlußfassung über Anträge und Änderungen der Jugendordnung sowie Wahlen erfolgen grundsätzlich offen; sollte jedoch aus der Versammlung der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, so ist diesem stattzugeben.

Die Entscheidungen über Beschlüsse und die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden, für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahl muss jeweils vor der Delegiertenversammlung der Hamburger Turnerschaft von 1816 r.V. des Wahljahres durchgeführt werden.

Von jeder Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und gegebenenfalls vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist der Geschäftsstelle zuzustellen.

Stand: